

Hochschule für Technik Stuttgart

Auswahlsatzung

Bachelor Architektur

Stand: 04.06.2014

Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Architektur

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 168) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 8ff. der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 169) hat der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart in seiner Sitzung am 04.06.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule für Technik Stuttgart vergibt im Bachelor-Studiengang Architektur 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Vorpraktikum

Im Bachelor-Studiengang Architektur ist vor Studienbeginn ein Vorpraktikum von mindestens zwei Monaten in einem Architekturbüro und/oder im Bauhauptgewerbe zu absolvieren. Das Praktikum muss nach Erwerb der Hochschulreife abgeleistet werden.

§ 3 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Sommersemester	bis zum 15. Januar eines Jahres
für das Wintersemester	bis zum 15. Juli eines Jahres

bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 4 Form des Antrags und Handlungsfähigkeit Minderjähriger

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule für Technik Stuttgart dafür vorgesehenen Online-Formular zu stellen.
- (2) Dem schriftlichen Antrag sind in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie beizufügen:
 - a) Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB, einer fachhochschulgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist.
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung.
 - c) Für HZB, die an einer ausländischen Bildungseinrichtung erworben wurde, eine beglaubigte Notenkorrespondenzliste, anhand der die Umrechnung der Noten in das deutsche Notensystem vorgenommen werden kann.
 - d) ein Nachweis (keine amtliche Beglaubigung erforderlich) über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§60 (2) Nr. 6 LHG).

- (3) Die Hochschule für Technik Stuttgart kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- (5) Fähig zur Vornahme von Verfahrensverhandlungen im Sinne des §12 (1) Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät Architektur und Gestaltung wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus 2 Professoren der Fakultät. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat Architektur und Gestaltung nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates Architektur und Gestaltung haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule für Technik Stuttgart unberührt.

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt nach den in Absatz 2 genannten Kriterien auf Basis der gemäß § 8 zu bildenden Rangliste.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
 - b) Studiengangspezifische Berufsausbildung

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Dezimalnote, die nach Maßgabe folgender Festlegungen ermittelt wird:

1. HZB-Note

Bei Zeugnissen der HZB, die eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese zugrunde legt. Enthält das HZB-Zeugnis keine Durchschnittsnote, wird die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte durch 56 bzw. 60¹ geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird ohne Nachkommastelle berechnet. Es wird nicht gerundet. Diese Punktzahl wird gemäß der Punkte-Noten-Umrechnungstabelle des Anhangs 1 in eine Dezimalnote umgerechnet. Noten, die an ausländischen Bildungseinrichtungen erworben wurden, sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Berufsausbildung im Baubereich

Eine abgeschlossene Berufsausbildung im Baubereich, insbesondere in einem der nachfolgend aufgeführten Berufe, führt zu einer Notenanhhebung der HZB um 0,2. Es wird nur eine Berufsausbildung berücksichtigt. Die Berufsausbildung wird i.d.R. durch ein Zeugnis der Industrie- und Handelskammer nachgewiesen.

- Maurer
- Zimmerer / Holzmechaniker
- Bauzeichner Hochbau
- Beton- und Stahlbetonbauer
- Tischler

(2) Auf der Grundlage der so ermittelten Dezimalnote wird unter allen Bewerbern eine Rangliste erstellt. Den höchsten Rang erhält der Bewerber mit der kleinsten Dezimalnote.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9 Ausländerquote

Die Quote der ausländischen Studierenden wird auf 8 % festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.06.2014 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für das WS 2014/2015. Gleichzeitig tritt die „Satzung der HFT Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Architektur“ vom 16.07.2010 sowie die „Satzung zur Änderung der Auswahlatzung Bachelor Architektur“ vom 19.05.2011 außer Kraft.

Stuttgart, den 04.06.2014

Prof. R. Franke
Rektor der Hochschule für Technik Stuttgart

¹ Bei älteren HZB-Zeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren HZB-Zeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Anhang 1

15 Punkte = 0,7; 14 Punkte = 1,0; 13 Punkte = 1,3

12 Punkte = 1,7; 11 Punkte = 2,0; 10 Punkte = 2,3

9 Punkte = 2,7; 8 Punkte = 3,0; 7 Punkte = 3,3;

6 Punkte = 3,7; 5 Punkte = 4,0; 4 Punkte = 4,3

3 Punkte = 4,7; 2 Punkte = 5,0; 1 Punkt = 5,3

0 Punkte = 6,0

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getreten am: